

Interessengemeinschaft Einheitslokomotiven

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.) Die Gruppe führt den Namen „**Interessengemeinschaft Einheitslokomotiven**“ abgekürzt „**IG Einheitsloks**“
- 2.) Die Gruppe soll als Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen werden. Danach führt er den Zusatz „**e.V.**“
- 3.) Sitz der Interessengemeinschaft / des Vereins ist Stuttgart.
- 4.) Die Interessengemeinschaft / der Verein wird nachfolgend vereinfacht als ‘die Gruppe’ bezeichnet.

§ 2 Geschäftsjahr

- 1.) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (01.01.-31.12.).

§ 3 Zweck und Aufgaben

- 1.) Zweck der Gruppe ist der Zusammenschluß all derjenigen Personen, die am Erhalt historischer Triebfahrzeuge interessiert sind.
- 2.) Ziel der Gruppe ist es, die Wahrnehmung und die Anerkennung der verkehrsgeschichtlichen Bedeutung der elektrischen Einheitslokomotiven der Baureihen E 10, E 40, E 41 und E 50, sowie den daraus abgeleiteten Unterbaureihen E 10.12, E 40.11 der ehemaligen Deutschen Bundesbahn zu fördern. Auch deren Nachfolgebaureihen sollen nicht vergessen werden.
- 3.) Weiterhin soll es das Ziel sein, ein Einheitslok - Museum aufzubauen, zu betreuen und Besuchern zugänglich zu machen.
- 4.) Die Tätigkeiten der Gruppe erstrecken sich auf folgende Aufgaben:
 - Übernahme der Patenschaft für das/diese Fahrzeuge, sofern diese nicht Eigentum der Gruppe oder eines Mitgliedes sind.
 - Mitwirkung bei der Wiederherstellung bzw. der Erhaltung des betriebsfähigen bzw. rollfähigen Zustandes der Triebfahrzeuge/s im Rahmen der örtlichen und personellen Möglichkeiten.
 - Zusammenarbeit mit befreundeten Vereinen bzw. Gruppen gleicher Zielsetzung
 - Austausch von Erfahrungen, Unterlagen und Ausstellungsstücken mit Vereinen gleicher Zielsetzung
 - Zurückversetzung des/der Fahrzeuge/s in den Ablieferungszustand (soweit sicherheitstechnisch möglich).

- Unterhaltung der/s Triebfahrzeuge/s in einwandfreiem betriebsfähigen(sicheren) bzw. rollfähigen und optisch einwandfreien Zustand.
- Dokumentation der Aufarbeitung und der Einsätze des/der Fahrzeuge.
- Vorstellung bzw. Präsentation der/s Triebfahrzeuge/s bei öffentlichen Veranstaltungen.
- Personelle und begrenzte organisatorische Durchführung von Sonderfahrten und Ausstellungen.
- Bemühung um Sponsoren und Spender für den Erhalt und Unterhalt der/s Triebfahrzeuge/s bzw. einer Unterstellmöglichkeit.
- Sammlung und Archivierung von Material und Unterlagen über die Entwicklung, den Bau und den Betrieb der/s Triebfahrzeuge/s und dieses zu sichern und erhalten. Dazu gehören auch Geschichten und Erzählungen von Mitreisenden, Entwicklern, Erbauern und dem Betriebspersonal.
- Dokumentieren der Fahrzeuggeschichten und Lebensläufe
- Sammlung, Erhalt und Ausstellung bzw. Präsentation von Modellen der Fahrzeuge auf Dioramen
- Sammlung, Pflege und Erhalt von Bauteilen von Einheitslokomotiven
- Sammlung, Bau, Ausstellung und Betrieb von Modellen im Maßstab 1:11,3 (Spur 5) auf einer ortsfesten Anlage
- Vorstellung und Betrieb von Modellen der Einheitslokomotiven im Maßstab 1:11,3 (Spur 5) auf Messen mit einer mobilen Anlage.

§ 3a Gemeinnützigkeit

- 1.) Die Gruppe ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig. Die Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dabei ist der Verein selbstlos tätig.
- 2.) Dem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecke erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet. Alle Beiträge, Spenden und Mittel der Gruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.) Soweit die Beschaffung und Unterhaltung der /s Fahrzeuge/s und zugehörige andere bewegliche Gegenstände aus öffentlich Mitteln gefördert wurden, dürfen diese nicht ohne die schriftliche Zustimmung des/der Zuschussgebers veräußert oder außerhalb des räumlichen Zuständigkeitsbereichs des/der Zuschussgebers verbracht werden.
- 4.) Aktiven Mitgliedern werden von der Gruppe, auch nachträglich, Ausgaben, die im Zusammenhang mit Aufgaben von 2.) entstehen, ersetzt, insbesondere die Kosten für Unterbringung, Verpflegung und Fahrtkosten. Die Höhe der jeweiligen Auslagenerstattung richtet sich nach eine gesonderten Regelung.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied der Gruppe kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche bzw. juristische Person werden. Das Mindestalter ist 18 Jahre bzw. 14 Jahre, wenn bereits ein Elternteil Mitglied ist.
- 2.) Außerdem ist eine korporative Mitgliedschaft von Vereinen, Gruppen und Einrichtungen ähnlicher bzw. gleicher Zielsetzung, Gebietskörperschaften sowie deren Verbänden , Wirtschaftsunternehmen und deren Organisationen und ähnlichen Zusammenschlüssen möglich.
- 3.) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand begründet. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das Mitglied diese Satzung vollständig an. Minderjährige Beitrittswillige benötigen zusätzlich eine schriftliche Einverständniserklärung der(s) Erziehungsberechtigten.

- 4.) Der Gesamtvorstand entscheidet, bei Bedarf nach einer dreimonatigen Probezeit, über den Antrag auf Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 5.) Einer Begründung der Ablehnung bedarf es nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.
- 6.) Es wird zwischen aktiven, passiven, korporativen Mitgliedern, Mitgliedern befreundeter Vereinen (Gruppen) Fördermitgliedern und minderjährigen Mitgliedern unterschieden.

§ 4a Ehrenmitgliedschaft

- 1.) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Belange der Gruppe bzw. dem Erreichen der Vereinsziele in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Für die Ernennung ist die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich (§ 11, Absatz 5 gilt entsprechend).
- 2.) Die Ehrenmitgliedschaft kann jederzeit, - ohne Angabe von Gründen - , durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.
- 3.) Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.
- 4.) Ehrenmitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen der Gruppe teilzunehmen, Anträge zu stellen und darüber abzustimmen. Weitergehende Rechte bestehen nicht, auch haben sie keine Pflichten zu erfüllen.
- 5.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung nach der schriftlichen Bestätigung der Aufnahmeerklärung.
- 2.) Die Aufnahme ist jederzeit möglich.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet;
 - a) durch Tod des Mitgliedes
 - b) durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - c) durch Austritt aus der Gruppe. Das Ausscheiden ist dem Vorstand schriftlich 4 Wochen zum Quartalsende mitzuteilen.
 - d) durch Ausschluß.

Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das auszuschließende Mitglied muß angehört werden. Dem Mitglied bleibt die Anrufung der Mitgliederversammlung vorbehalten. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann nicht angefochten werden.
 - e) durch Streichung bzw. Löschung.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mehr als 6 fortlaufende Monate mit der fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist und dieser Beitrag nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb vier Wochen, gerechnet vom Datum der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet ist. Die Mahnung erfolgt an die letzte der Gruppe bekannte Anschrift und gilt auch dann als wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Entscheidung der Streichung bzw. der Löschung ist nicht anfechtbar.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen (aktiv oder passiv) der Gruppe teilzunehmen, soweit gesetzliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen. Anträge zu stellen, darüber abzustimmen und vom aktiven und passiven Wahlrecht Gebrauch zu machen.
- 2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, wobei korporative Mitglieder jeweils nur eine Stimme haben. Minderjährige sind nur dann stimmberechtigt, wenn der gesetzliche Vertreter eine schriftliche Einwilligung abgegeben hat, daß der Minderjährige seine Mitgliedsrechte nach eigenem Ermessen ausüben darf. Bei der Gründungsversammlung findet diese Bestimmung keine Anwendung.
- 3) Stimmrechtsübertragungen an Mitglieder sind zulässig. Pro Mitglied ist hierbei nur eine weitere Stimme möglich. Die Stimmrechtsübertragung muß dem Versammlungsleiter bekannt sein.
- 4) Die Mitglieder haben das Recht, die Bibliothek und die Unterlagensammlung einzusehen und nur zum persönlichen Gebrauch zu verwenden. Geplante Veröffentlichungen sind der Gruppe (dem Vorstand) anzuzeigen! Eine Benutzungsordnung wird vom Vorstand erlassen.
- 5) Nach Absprache können auch in begrenztem Umfang die Einrichtungen und Werkzeuge der Gruppe genutzt werden.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet etwaige Änderungen der Anschrift bzw. der Kontaktdaten umgehend schriftlich der Vereinsführung mitzuteilen.
- 7) Pflicht der Mitglieder ist es, zum Erreichen der Ziele der Gruppe beizutragen und die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Aktive Mitglieder haben bei der(n) zugeteilten Arbeitsgruppe(n) mitzuwirken. (sofern dem dienstliche Gründe nicht entgegenstehen)
Jedes Aktive Mitglied hat eine Anzahl an Pflichtstunden zu leisten. Die Anzahl der Pflichtstunden wird jeweils vom Vorstand an der Jahreshauptversammlung, je nach Umfang für die nächste Projekte und Veranstaltungen vorgeschlagen und von den anwesenden Vereinsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Für nicht geleistete Pflichtstunden wird eine Ausgleichsgebühr erhoben. Die Höhe der Ausgleichsgebühren wird vom Vorstand vorgeschlagen und in einer gesonderten Beitragsordnung von den anwesenden Vereinsmitgliedern, mit einfacher Mehrheit beschlossen.
Ferner sind übernommene Aufträge mit gegebener Sorgfalt auszuführen. Die entliehenen Gegenstände (Werkzeuge usw.) bzw. Unterlagen sind mit der gegebenen Sorgfalt zu behandeln.
- 8) In Fällen von Verlust oder Beschädigung von Vereinseigentums ist der Verursacher grundsätzlich zu Schadensersatz verpflichtet.
- 9) Diese Pflicht zum Schadensersatz gilt auch hinsichtlich der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder Betriebsanweisungen, soweit dem Verein ein materieller Schaden daraus entsteht.
- 10) Bei Schäden über 500,--€ entscheidet die Mitgliederversammlung über den vom Verursacher zu leistenden Schadensersatz.; der Verursacher ist zur beschlussfassenden Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.

§ 8 Beiträge

- 1.) Die Gruppe erhebt Mitgliedsbeiträge gemäß einer besonderen Beitragsregelung.
- 2.) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Organe

- 1.) Die Organe der Gruppe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2.) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden. Die für die Tätigkeit dieser besonderen organisatorischen Einrichtungen erforderlichen Geschäftsordnungen und Dienstanweisungen beschließt der Vorstand.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassensführer
 - d. dem technischen Leiter
 - e. dem Schriftführer
 - f. einer entsprechenden Anzahl von Beisitzern (Jugend, Öffentlichkeitsarbeit (Lokalpresse, Fachpresse, Internet, Dokumentation, Materialbeschaffung)
- 2) Eine etwaige Personalunion von Aufgaben nach 1.) ist nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung der Mitgliederversammlung zulässig. Nicht einbegriffen sind die Punkte d) und f). Wählbar sind alle Mitglieder, ausgenommen Minderjährige und Ehrenmitglieder. Das Mindestalter für die Punkte a) bis d) ist abweichend 21 Jahre.
- 3) Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.
- 4) Wahlberechtigt und wählbar sind ausschließlich vollstimmberechtigte Mitglieder des Vereins.
- 5) Wählbar sind nur Personen die mindestens 1 Jahr Vollmitglied im Verein sind.
- 6) Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von 2 Jahren (gerechnet ab dem Tage der Wahl) gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- 7) Dem Vorstand obliegt die allgemeine Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung der Gruppe. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 3000,-- € sind für die Gruppe nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorliegt. Diese kann in besonderen Fällen auch nachträglich erfolgen.
- 8) Der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende vertreten die Gruppe gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- 9) Ein verantwortlicher Triebfahrzeugführer und ein technischer Leiter werden vom Gesamtvorstand bestellt. Diese nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Personalunion mit den Punkten 1a) – 1f) ist zulässig.
- 10) Je ein Referat für Öffentlichkeitsarbeit und Jugendarbeit steht dem Vorstand beratend zur Seite.
- 11) Es finden nach Bedarf Vorstandssitzungen statt. Diese werden 2 Wochen vorher bekannt gegeben. Die Einladung kann mündlich, fernmündlich oder elektronisch erfolgen. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem 1. Vorsitzenden, oder, bei dessen Verhinderung, seinem Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder und eine beliebige Anzahl Beisitzer anwesend sind. Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- 12) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1.) Es findet einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Der Termin sollte im ersten Quartal eines Jahres liegen.
- 2.) Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Anträge (nicht Satzungsänderungen, siehe hierzu § 12, Seite 7) zur Änderung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor Zusammentritt der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Der Leiter der Versammlung ergänzt dann gegebenenfalls zu Beginn der Veranstaltung die Tagesordnung.
- 3.) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß mindestens folgende Punkte umfassen:
 - a) Tätigkeitsbericht des Vorstands.
 - b) Tätigkeitsbericht des Kassenführers.
 - c) Bericht der Kassenprüfer.
 - d) Entlastung des Vorstandes.
 - e) Entlastung des Kassenführers
 - f) Wahl des Vorstandes.
 - g) Wahl der zwei Kassenprüfer.
 - h) Wahl der Beisitzer (nur bei Bedarf).zu f): Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle 2 Jahre gewählt. Eine unmittelbare, beliebig häufige, Wiederwahl ist zulässig.
- 4.) Es kann vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es die Belange der Gruppe erfordern. Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/10 der aktiven oder 1/5 der passiven Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt, die Gegenstand der Einberufung waren. Die Einberufung kann auch mündlich, fernmündlich oder elektronisch erfolgen.
- 5.) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der Gesamtmitglieder anwesend sind und davon wiederum mindestens 2/3 Aktive sind. Bei etwaiger Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 6.) Entlastung und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7.) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- 8.) Bei Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten gilt folgendes: Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es kann gegebenenfalls nach erneuter Diskussion eine neuerliche Abstimmung durchgeführt werden
- 9.) Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 10.) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es muß vom Leiter der Veranstaltung und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 12 Satzungsänderung

- 1.) Anträge zur Satzungsänderung sind rechtzeitig vor Bekanntgabe des Termins der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen (Ausnahme: wenn außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 11 Absatz 4, siehe Seite 6).
- 2.) Ein Satzungsänderung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden (§ 11, Absatz 5 gilt entsprechend, siehe Seite 6).

§ 13 Auflösung der Gruppe / des Vereins

- 1.) Die Auflösung der Gruppe kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Zum Beschluß der Mitgliederversammlung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder (§ 11, Absatz 5 gilt entsprechend siehe Seite 6).
- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „**Baureihe E 10 e.V.**“, in Köln, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Liquidatoren, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind.

§ 14 Sonstiges

- 1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 24.02.2013 von den Vereinsmitgliedern abschließend beraten und beschlossen.

Beitragsordnung

- 1.) Die Beiträge sollen jährlich entrichtet werden. Bei Eintritt nicht zu Jahresbeginn wird nur der anteilige Jahresbetrag, auf den Monat gerundet, fällig.
- 2.) Bei Antragsablehnung, Kündigung nicht zum Jahresende oder in ähnlichen Fällen wird dementsprechende anteilige Jahresbeitrag, auf volle Monate abgerundet, zurückerstattet.
- 3.) In besonderen Fällen (z.B. Arbeitslosigkeit) kann der Vorstand mit dem betroffenen Mitglied eine besondere Regelung vereinbaren.
- 4.) Es kann zwischen dem bargeldlosen Zahlung per Überweisung oder dem Dauerauftrag gewählt werden. Um aber Verzögerungen bei der fristgerechten Bezahlung entgegenzuwirken, wird der Dauerauftrag bevorzugt. Eine Entrichtung des Mitgliedsbeitrag in bar ist nicht vorgesehen.
- 5.) Der Jahresbetrag wird zum 01. Januar eines Jahres fällig. Er gilt noch als fristgerecht gezahlt, wenn er bis zum 31. März desselben Jahres auf dem Vereinskonto eingegangen ist.
- 6.) Bei Überschreitung des Zahlungsziels wird eine Mahngebühr von 5,00 € erhoben.
- 7.) Für nicht geleistete Pflichtstunden wird eine Ausgleichsgebühr erhoben. Die Höhe der Ausgleichsgebühren wird vom Vorstand vorgeschlagen und wird von den anwesenden Vereinsmitgliedern, mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Festsetzung erfolgt jeweils an der Jahreshauptversammlung, für das laufende Kalenderjahr.
- 8.) Die Beiträge im einzelnen betragen bei jährlicher Zahlungsweise:
 - Für aktive Mitglieder: 60,00 €
 - Für passive Mitglieder: 84,00 €
 - Für Mitglieder befreundeter Vereine: 30,00 €
 - Für Rentner, Studenten, Auszubildende: 30,00 €
 - Für nicht schulpflichtige Schüler, Studenten und Auszubildende: 30,00 €
 - Für Schulpflichtige, Wehr- und Zivildienstleistende: 12,00 €
 - Für kooperative/fördernde Mitglieder nach Vereinbarung mit dem Vorstand (dies können Sach- sowie Finanzleistungen sein)
 - Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben: 20,00 €

Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 24.02.2013 von den Vereinsmitgliedern abschließend beraten und beschlossen